

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting Services und Solutions

gültig ab 1. September 2018



## §1 Gültigkeit

(1) Geltung für Consulting Services und Solutions. Die nachfolgenden Bedingungen gelten abschließend für sämtliche von der ASAPIO GmbH & Co. KG (nachfolgend: „ASAPIO“) für den Kunden zu erbringenden Beratungsleistungen (nachfolgend "Consulting Services"), sowie für den Vertrieb von Consulting Solutions zum Festpreis, soweit nicht ausdrücklich anderslautende Regelungen getroffen werden.

(2) Inhalt der Consulting Services. Consulting Services umfassen insbesondere Applikationsberatung, Implementierungsberatung, individuelle Erstellung und Anpassung von Software, Softwareinstallation und Schulungsleistungen sowie sämtliche sonstigen Leistungen, die unter Bezugnahme auf diese Bedingungen vereinbart werden.

(3) Consulting Solutions sind Software-Lösungen, die seitens ASAPIO hergestellt wurden und in vollem Umfang hinsichtlich geistigem Eigentum, Quellcode und Vertriebsrechten bei der ASAPIO GmbH & Co. KG liegen.

(4) Geschäftsbedingungen des Kunden. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

\*\*

## §2 Leistungsumfang

Diese Bedingungen regeln die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für die Erbringung von Consulting Services durch ASAPIO. Die Einzelheiten der von ASAPIO zu erbringenden Consulting Services ergeben sich aus dem zwischen den Parteien vereinbarten Einzelauftrag, der im Fall von Widersprüchen zu den vorliegenden AGB den Regelungen dieser Bedingungen vorgeht.

\*\*

## §3 Leistungserbringung

(1) Dienstleistungen. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Regelung vereinbart wird, erbringt ASAPIO die Consulting Services als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB.

(2) Leistungsänderungen. Sollte eine Vertragspartei im Verlaufe der Durchführung von Consulting Services feststellen, dass eine Änderung des ursprünglich festgelegten Leistungsumfanges notwendig oder sinnvoll ist, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Die Parteien werden sich über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Leistungsvergütung miteinander abstimmen. Eine Verpflichtung zur Annahme der vorgeschlagenen Leistungsänderung besteht nicht. ASAPIO ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat.

(3) Unterauftragnehmer. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Regelung vereinbart wird, ist ASAPIO berechtigt, bei der Durchführung der Consulting Services Dritte einzusetzen.

\*\*

## §4 Mitwirkungspflichten, Ansprechpartner

(1) Mitwirkungspflichten. Der Kunde wird ASAPIO bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten kostenfrei unterstützen. Er wird insbesondere

- für die Durchführung der Consulting Services erforderliche IT-Systemzugänge wie z.B. URLs, Benutzerkennungen, Passwörter und Berechtigungen bei Projektbeginn bereitstellen;

ANSCHRIFT  
Asapio GmbH & Co. KG  
Agnes-Pockels-Bogen 1  
80992 München

KONTAKTDATEN  
Telefon +49 (0) 89 4520 744 -0  
Fax +49 (0) 89 4520 744-2  
E-Mail: info@asapio.com

PERSÖNLICHE HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN  
Asapio GmbH  
Registergericht München, HRB 150613

GESCHÄFTSFÜHRER  
Ralph Altmeier  
Peter Holtkamp  
Lothar Steinrücken

BANKVERBINDUNG  
Postbank AG München  
IBAN: DE14700100800908858803  
BIC: PBNKDEFFXXX

HANDELSREGISTER  
Registergericht München, HRA 83413

UST.-IDENTNUMMER  
DE-235535714

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting Services und Solutions

gültig ab 1. September 2018

- einen Internet-basierten Fernzugang zu den benötigten IT-Systemen bei Projektbeginn bereitstellen (z.B. über virtuelle Desktop-Lösungen, VPN-Zugänge o.ä.);
- die zur Durchführung der Consulting Services erforderlichen Informationen und Infrastrukturleistungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;
- seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von ASAPIO beauftragten Mitarbeitern anhalten;
- den für die Durchführung der Leistungen von ASAPIO beauftragten Mitarbeitern im Falle der Vorortberatung Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Rechnern und Räumlichkeiten gewähren;
- alle durch die Consulting Services betroffenen Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen.

Mehrkosten, Verzögerungen und sonstige Nachteile, die aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden resultieren, sind von diesem zu tragen.

(2) Ansprechpartner. Der Kunde wird schriftlich einen Ansprechpartner benennen, der unter einer ebenfalls anzugebenden E-Mail-Adresse und Mobiltelefon-Nummer jederzeit für ASAPIO, im Notfall auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, erreichbar ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage und befugt sein, auf Seiten des Kunden die für die Leistungserbringung notwendigen Entscheidungen zu treffen oder diese unmittelbar herbeizuführen.

\*\*

## §5 Vergütung

(1) Vergütung nach Aufwand. Soweit nicht anders vereinbart, sind die von ASAPIO erbrachten Consulting Services vom Kunden nach Aufwand entsprechend der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden aktuellen Preisliste von ASAPIO zu vergüten.

(2) Reisekosten und Spesen. Reisekosten und Spesen von ASAPIO sind separat zu vergüten.

(3) Fälligkeit. Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung durch ASAPIO fällig. Soweit nicht anders vereinbart, wird ASAPIO monatlich Rechnungen stellen.

(4) Mehrwertsteuer. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(5) Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht. Zu Aufrechnungen oder der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von ASAPIO schriftlich anerkannt worden ist.

\*\*

## §6 Abnahme

Soweit die von ASAPIO zu erbringenden Consulting Services ausnahmsweise als Werkleistungen erbracht werden, gilt Folgendes:

(1) Vorlage zur Abnahme, Prüfung. ASAPIO wird dem Kunden nach Abschluss der abzunehmenden Werkleistung das erstellte Werk zur Abnahme vorlegen. Der Kunde verpflichtet sich, das vorgelegte Werk spätestens innerhalb von 14 Tagen auf seine Vertragsgemäßheit hin zu überprüfen.

(2) Abnahmeerklärung. Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung erklärt der Kunde gegenüber ASAPIO unverzüglich schriftlich die Abnahme. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Werkleistung in allen wesentlichen Punkten die im Leistungsumfang vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

(3) Abweichungen. Stellt der Kunde bei der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang fest, teilt er dies ASAPIO unverzüglich mit. Die Mitteilung muss eine konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichungen enthalten. Wesentliche Abweichungen beseitigt ASAPIO baldmöglichst. Nach erfolgter Beseitigung beginnt die Abnahmeprüfung erneut. Nicht wesentliche Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme der Werkleistung, sie werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von ASAPIO im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

(4) Abnahmefiktion bei Fristversäumnis. Erklärt der Kunde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften unverzüglich die Abnahme, so kann ASAPIO ihm schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert.

\*\*

## §7 Gewährleistung

Soweit die von ASAPIO durchgeführten Consulting Services ausnahmsweise als Werkleistung erbracht werden oder aus anderen Gründen gesetzliche Gewährleistungspflichten von ASAPIO eingreifen, gilt Folgendes:

(1) Keine Gewährleistung für unvermeidbare Fehler. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Softwareprogramm zu erstellen.

(2) Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, bei Werkleistungen beginnend mit der Abnahme, ansonsten mit Ablieferung des Leistungsgegenstandes.

(3) Mängelrüge. Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt worden sind, müssen vom Kunden gegenüber ASAPIO unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die schriftliche Mitteilung muss eine Beschreibung des Mangels enthalten. Der Kunde stellt ASAPIO auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die ASAPIO zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt.

(4) Mängelbeseitigung. Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten oder vom Kunden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich mitgeteilt werden, werden von ASAPIO im Wege der Nacherfüllung nach eigener Wahl von ASAPIO durch Behebung des Mangels oder Lieferung einer Ersatzsache beseitigt. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, so kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Ausschluss der Gewährleistung. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde eine von ASAPIO nicht autorisierte Änderung oder Bearbeitung des Leistungsgegenstandes vornimmt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass die in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht wurden und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

\*\*

## §8 Haftung

ASAPIO haftet für etwaige dem Kunden entstehende Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

(1) Vorsatz, Produkthaftung, etc. Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit haftet ASAPIO nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von ASAPIO auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; maximal jedoch auf die Höhe des Vertragswertes.

(3) Einfache Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ASAPIO nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; maximal jedoch auf die Höhe des Vertragswertes.

(4) Keine Haftung für Folgeschäden. Die Haftung von ASAPIO für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder zusätzlichen Aufwänden des Kunden zur Beseitigung der Folgeschäden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen von Vorsatz.

(5) Haftungshöchstgrenze. Die Haftungshöchstgrenze, die die Haftung von ASAPIO gegenüber dem Kunden insgesamt begrenzt, beträgt sofern nicht anders vereinbart die Höhe des Vertragswertes der vergangenen 12 Monate vor Eintritt eines Schadens.

(6) Haftung des Erfüllungsgehilfen. Soweit die Haftung für ASAPIO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ASAPIO.

\*\*

## §9 Nutzungsrechte

Soweit ASAPIO dem Kunden im Rahmen der Consulting Services die Überlassung von Software, Softwareteilen oder sonstigen Arbeitsergebnissen schuldet, räumt ASAPIO dem Kunden mit Bezahlung der entsprechenden Leistung ein zeitlich und räumlich

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting Services und Solutions

gültig ab 1. September 2018

unbeschränktes, nicht-exklusives Recht zur Nutzung für eigene Zwecke ein. Der Weitervertrieb der Arbeitsergebnisse an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

\*\*

## §10 Laufzeit, Kündigung

- (1) Laufzeit. Die Laufzeit eines Einzelauftrags ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag.
- (2) Kündigung. Soweit in einem Einzelauftrag Consulting Services für einen fest vereinbarten Zeitraum vereinbart werden, ist eine vorzeitige Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Schriftform. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

\*\*

## §11 Geheimhaltung

- (1) Geheimhaltung von ASAPIO. ASAPIO verpflichtet sich, alle Daten, Dokumente und Informationen des Kunden, die „Vertrauliche Informationen“ sind, und zu denen ASAPIO während der Laufzeit des Vertrages im Zusammenhang mit der Erbringung der Consulting Services Zugang erhält, unbegrenzt vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und sie nur für die Zwecke dieses Vertrages oder insoweit, als dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder aus technischen Gründen für die Erbringung der Consulting Services erforderlich ist, zu verwenden. ASAPIO verpflichtet sich darüber hinaus, Mitarbeitern und Unterauftragnehmern die vertraulichen Informationen nur zugänglich zu machen, nachdem sich diese zuvor den entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtungen unterworfen haben.
- (2) Geheimhaltung des Kunden. Die Geheimhaltungsverpflichtung von ASAPIO gemäß Abs. 1 gilt entsprechend für den Kunden.
- (3) Ausnahmen. Die Geheimhaltungsverpflichtungen der vorstehenden Absätze gelten nicht für Informationen, die
  - der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden,
  - sich bereits vor der Offenlegung im Besitz der jeweils anderen Partei befinden,
  - durch eine Partei unabhängig entwickelt werden oder
  - von Gesetzes wegen oder im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen herausgegeben werden müssen.Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt diejenige Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.

\*\*

## §12 Sonstiges

- (1) Anwendbares Recht, Gerichtsstand. Das unter Einbeziehung dieser Bedingungen begründete Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Einzelauftrag oder diesen Bedingungen ist München.
- (2) Vollständige Vereinbarung. Diese Bedingungen stellen zusammen mit dem jeweiligen Einzelauftrag die vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Abreden der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- (3) Höhere Gewalt. Bei Ereignissen höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte o.ä. haftet keine Partei der anderen für eine aufgrund der höheren Gewalt entstehende Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistungserfüllung. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ausgleich- oder Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.
- (4) Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

\*\*\*